

## Politische Rundschau.

### Deutschland.

\* Der Kaiser beabsichtigt am 9. September dem König von Sachsen einen Besuch in Sybillenort abzustatten.

\* In wahrgenommenen Kreisen verlautet, daß die amtliche Nachprüfung des Kontrakt des "Tippskirch" seitens der Behörden bereits so weit gediehen ist, daß die Auslösung dieses Vertrages nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte.

\* Der Kreuzer "Falle" ist als das nächste erreichbare deutsche Kriegsschiff nach Balparaiso beordert worden, zum Schutz des Lebens und Eigentums der dortigen deutschen Reichsangehörigen.

\* Auf dem Gebiete der Panzerplattenlieferung für die deutsche Flotte hat eine amerikanische Firma, die Midvale Company, den Versuch gemacht, der Firma Krupp Konkurrenz zu machen; sie ist aber, wie verlautet, vom Reichsmarineamt abgewiesen worden.

\* Der Deutsche Katholikentag in Essen schloß, nachdem der Präsident Gröber noch einmal zusammenfassend die Bedeutung der Kirche für Kultur, Staat und Familie gewürdigt hatte, mit einem Festmahl, bei dem Präsident Gröber einen Trinkspruch auf den Papst ausdrückte, während Kardinal Fischer dem Kaiser einen Toast brachte, indem er hervorhob, Kaiser Wilhelm sei der Vertreter des positiven Christentums und ein Monarch, der auch für seine katholischen Untertanen Verständnis habe. — Der Katholikentag war von mehr als 50 000 Teilnehmern besucht.

### Schweiz.

\* Dem Nationalrat wird ein neuer Gesetzentwurf zugehen, nach dem solchen Leuten, die aus andern Ländern wegen des Verdachtes, sich an anarchistischen Umrüttungen beteiligt zu haben, ausgewiesen sind, in der Schweiz kein Asylrecht gewährt werden soll.

### Italien.

\* Die Arbeiterunruhen in der Provinz Vercelli nehmen immer größere Ausdehnung an. Außer den Radikalen streiten in vielen Dörfern die sämtlichen armen Landarbeiter, vorunter besonders schwer das hungrige Volk zu leiden hat. Cavallerie muß immer bereit sein, umziehende Banden, die brennen und plündern, zu zerstreuen. Die Zahl der Ausständigen ist auf 35 000 gestiegen.

\* Die italienische "nationale Liga" in Trient erließ einen Aufruf zu Sammlungen zur Gründung einer italienischen Volkschule in Leifers, südlich von Bozen, also im deutschen Sprachgebiet. Dies wird im ganzen deutschen Südtirol als schwere, nationale Herausforderung betrachtet.

### Norwegen.

\* König Haakon wird, wie jetzt amtlich bestätigt wird, im Herbst nicht nur am Berliner Hofe, sondern auch in Kopenhagen, London und wahrscheinlich in Wien seinen Antrittsbesuch machen.

### Spanien.

\* Die Lage im Bergarbeiterstreitgebiet von Bilbao ist außerordentlich ernst. Die Regierung hat über die Stadt den Belagerungsstatus verhängt. Die Truppen sind in anfeindlicher Stärke zusammengezogen und neue Mannschaften sind noch unterwegs. Die Löden sind geschlossen, Zeitungen erscheinen nicht. Die Radikalen sind abgelöst und die Fremden reisen ab. König Alfonso wird seinen beabsichtigten Besuch jedenfalls unterlassen.

### Russland.

\* In dem Bestreben, der nächsten Session des Reichsrats und des Reichstags in erster Linie einen Gesetzentwurf bezüglich des allgemeinen Elementarunterrichts zu unterbreiten, hat der Ministerrat beschlossen, durch eine besondere Kommission diesen Gesetzentwurf auszuarbeiten zu lassen. Der Ministerrat hat zu gleicher Zeit es als unumgänglich notwendig erachtet, daß die Bezüge der Lehrer von Elementarschulen erhöht werden, und

dass auch die Zahl dieser Schulen vermehrt wird. Zu diesem Zweck hat er für das nächste Jahr einen Kredit von 5 333 000 Rubel bereitgestellt. Ferner hat der Ministerrat beschlossen, Gelehrtenfürsorge betreut die Gleichwahrung der Rechte der Bauern mit denen der andern Bevölkerungsklassen vorzubereiten. Endlich hat es der Ministerrat auch für nötig erachtet, die die Freiheit des Unterrichts in Polen und den litauischen Gebieten beschränkenden Gesetze abzuschaffen. Es geht von dem engen staatsmännischen Blick des Ministerpräsidenten, daß er Reformgesetze in Vorschlag bringen will, ohne die Zusammensetzung des künftigen Parlaments auch nur zu ahnen!)

\* Auf welche Weise die Revolutionäre sich Waffen zu verschaffen wissen, zeigt folgender Vorfall: Beim österreichisch-russischen Grenzübergang Mocza wurden nachts die Grenzsoldaten durch falsche Signalfächer in einen Hinterhalt gelockt, der Wachtposten erschossen und die Soldaten ihrer Waffen beraubt und gefesselt. Inzwischen überschritten etwa zwölf Männer, vermutlich mit Waffen und Munition, unbekannt die Grenze.

### Ballkanstaaten.

\* Der Gesundheitszustand des Sultans wird in den offiziellen Berichten aus dem Ilbis fortgesetzt als gut bezeichnet. Gut informierte Kreise aber wollen bestimmt wissen, daß zwar eine momentane Besserung im allgemeinen Befinden Abduls Hamids eingetreten ist, die eigentliche Krankheit jedoch ihren Fortgang nimmt. Daher ist es auch erklärlich, daß die Thronfolgerfrage fortgesetzt die türkischen führenden Kreise beschäftigt.

\* Der Streit um die Grenze zwischen österreichischem und ägyptischem Gebiet auf der Sinaihalbinsel, der vor einigen Monaten den Anfang zu einer Vernehrung der englischen Truppen im Nillande gab, ist von seiner Lösung noch weit entfernt; denn wie berichtet wird, steht die Grenzregulierung bei Akaba durch die türkischen und ägyptischen Kommissare auf neue Schwierigkeiten, so daß abermals eine Einmischung von Seiten Englands bevorsteht.

\* Das Organisationskomitee der Philippopeler Versammlung erfuhr durch seinen Präsidenten und im Auftrag des "Nationalen Vereins" die Vertreter der Großmächte in Sofia um eine Audienz zur Überreichung der Kundgebung. Bis jetzt hat nur der italienische Vertreter geantwortet, er könne die Kundgebung, als von seiner offiziellen Stelle stammend, nicht entgegennehmen, verweise vielmehr auf den gewöhnlichen Weg durch Vermittelung der bulgarischen Vertretung in Rom, falls das Komitee Gewicht darauf lege, daß die italienische Regierung hierzu Kenntnis erhalte. Eine ähnliche Antwort wird von den andern Vertretern erwartet.

### Amerika.

\* Der Aufstand auf Kuba hat plötzlich einen solchen Umfang angenommen, daß das Gericht ausdrückt, die Per. Staaten hätten ihn genährt, um bei Gelegenheit seiner Bekämpfung endlich Kuba an sich bringen zu können. Ein derartiges Verhalten stände allerdings in grellem Widerspruch zu der Rede des Staatssekretärs Root auf dem unlängst in Rio de Janeiro abgehaltenen allamerikanischen Kongress, worin er die uneingeschränkten Absichten der Per. Staaten Kuba gegenüber rühmend hervorholte. Es scheint, als ob die kubanische Regierung den Rebellen gegenüber machtlos ist; denn die Anhänger der Revolution sind überall Siegreich.

\* Die von Argentinien wegen Verbüßung der Marine nach England entsandte Kommission wird ihrer Regierung vorschreiben, vier Linienschiffe sowie zwölf Hochseetorpedobootzerstörer bauen zu lassen. Die Gesamtkosten sind auf 158 Millionen Mark veranschlagt. Voraussichtlich wird der ganze Auftrag englischen Werften zufallen. Gleichzeitig ist eine starkeVerteidigung der La-Plata-Mündung durch Anlegung neuer Infanterieschanzen und unterseeischer Sperrwerke geplant. Argentinien scheint sich auch um die allgemeine Abrüstung wenig zu kümmern.

## Ein Frauenleben.

Erzählung von Fritz Reuter.  
(Fortsetzung.)

Danken Sie mir nicht, um Gottes willen!" ruft Staufer barf. "Fluchen Sie mir, tadeln Sie mich, sagen Sie mir, ich hätte Besseres für Sie leisten können, aber danken Sie mir nicht."

Frau Forster streift die Hand aus und legt ihre Rechte einen Augenblick auf die seine.

"Weshalb nicht?" fragt sie sanft. "Sie sind der eine Freund — der einzige, der mir in allem beigestanden. Hast schweint es mir," fährt sie eiliger fort, "als ob mir mein Gefühl, mein Herz mehr bliebe. Ich fühle nichts, nichts! Vielleicht nach Tagen werde ich mein Herz wieder fühlen, und dann werde ich auch wissen, daß es ein Mann war, der einer armen, selbst von Gott verlassenen Frau treu zur Seite stand."

Bei diesen mitleiderregenden Worten läßt er den Kopf in die Hände sinken und kann kein Wort hervorbringen. Sie blist ihn verwundert an. Denn sie hat ihn immer als einen ruhigen, starken Mann gekannt, den nichts entneben, nichts aus der Hoffnung bringen kann.

"Doch muß ich immer denken," fährt sie langsam, zitternd fort, "immer denken, daß sie das Schlimmste getan haben. Sie können mir nichts mehr antun, und ich bin frei. Frei!" und mit schrecklichem Lachen streift sie die Arme in die Höhe. "Frei! Ganz frei, niemand darf mir etwas sagen, und niemand in der ganzen Welt kümmert sich darum, was aus mir werde!"

Auch sie läßt den Kopf in ihre Hände sinken. Sie weint — weint endlich, und er wagt nicht, ihre Tränen zu sehn. Er springt vom Sofa auf und geht bleichen Antlitz im Zimmer auf und ab, blist sie aber nicht an.

Als sie jedoch ihre Augen zu ihm emporrichtet, bleibt er gerade vor ihr stehen, und er sieht, daß er sich getäuscht hat — in diesen tiefen Augen glänzt keine Träne, wohl aber der summende Schmerz, der Tränen so weit übertrifft. In diesem Augenblick wünscht er fast, sie möchte weinen, damit er sie trösten könnte.

"Ich bin so jung," spricht sie voll Unschuld, die ihm ins Herz schneidet, "so gar jung! Etwa dreizehnzig! Noch fünfzig Jahre lang kann ich leben. Fünfzig Jahre lang! Und während aller dieser Zeit wird eine andre Frau mit meiner Hand nie mehr in Freundschaft drücken wollen, kein Mann wird ein Auge auf mich werfen, ohne daß es mir anhaltende Blut zu erbilden, kein Haus wird sich mir mehr öffnen, mein Herz mehr an mich glauben."

Ihn erfaßt der ungeheure Schmerz dieses Glends. Wie wahnhaft sehnt er sich, ihr zu Füßen zu stürzen, ihr liebes Antlitz, ihre zitternde Hand zu ergriffen und ihr zu gestehen, daß er sie mehr als alles auf dieser Welt liebt. Ehre, Vermögen, die Meinung der Welt, daß alles gilt ihm nichts dieser Frau gegenüber. Und obgleich er ein Mann ist, dessen Verstand und Urteil bis jetzt immer die Oberhand über seine Leidenschaften gehabt hatten, wußte doch niemand vorher zu sagen, wie dieser Kampf enden würde wenn sie nicht selbst den Gang seiner Gedanken geändert hätte.

### Afrika.

\* Nachrichten aus Marocco belagen, daß in der Umgebung Melillas die Kämpfe zwischen Abteilungen der Truppen des Sultans und des Präsidenten fortzuhören. Das diplomatische Corps in Tangier richtete an den dortigen Sultanvertreter ein Kollektivschreiben, das in der Forderung gipfelt, die Stadt und Umgebung kräftiger als bisher vor den überfallen räuberischen Stämmen zu schützen.

### Asien.

\* Die von den Russen gegründete Stadt Dalny auf der Halbinsel Primorje wird Meldebungen aus Tokio zufolge am 1. September von den Japanern zum offenen Hafen erklärt werden.

\* Die Verteidigungsfähigkeit von Französisch-Hinterindien gegenüber einem Angriff von außen her hat seit den Ereignissen des russisch-japanischen Krieges die französischen Politiker und Militärs vielfach beschäftigt, und von mehreren Seiten wurde unter andern eine erhebliche verstärkung der dort stehenden Teile der Kolonialarmee befürwortet. Der Leiter der Kolonie selbst aber hat sich jetzt mit Rücksicht auf die allgemeine politische Lage gegen diese Vorhersage ausgedrückt; seine Wünsche richten sich vielmehr auf vermehrte Auswendungen für die Erbauung von Kirchen, Schulen und Bewässerungsanlagen, da seiner Ansicht nach die Militärmacht nicht verhältnis zu werden droht, solange England und Frankreich befreundet sind.

## Zum Strafregisterverfahren.

In der letzten Zeit, so schreibt die Post-Ztg., macht sich eine lebhafte Bewegung geltend, die eine Umgestaltung des Strafregisterverfahrens anstrebt. Die Strafregister werden seit dem Jahre 1882 über jede bestraft Person geführt. In das Register angenommen werden alle durch Zivil-, Militär- und Konsulargerichte verurteilten Personen, soweit es sich um Verbrechen und Vergehen sowie um die Übertreitungen der Vorschriften über Betteln, Landstreichen, Plünderung usw. handelt. Ausgenommen sind nur die Verurteilungen in Privatangelegenheiten, in Freitdiebstählen und wegen Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften über öffentliche Abgaben usw. Die Strafregister, die in Preußen von den Staatsanwaltschaften geführt werden, sind notwendig, um in jedem Augenblick die Vorstrafen einer Person feststellen zu können. Die Behörden, die eine derartige Auskunft brauchen, wenden sich an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort der betreffenden Person gehört und erhalten von ihr einen Auszug aus dem Strafregister. Anderseits sind die Gerichte, bei denen eine Verurteilung erfolgt ist, verpflichtet, von ihr der Registerbehörde des Heimatortes des Verstrafen Mittellung zu machen. Die neuere Bewegung wendet sich nun nicht gegen das Strafregister selbst, deren Notwendigkeit zur Feststellung der sogenannten Rückfallsdelikte und deren Zweckmäßigkeit zur Herbeiführung einer zutreffenden Strafabrechnung allgemein anerkannt wird, sondern gegen die Unmöglichkeit, die Verstrafen in dem Register nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu löschen. Früher wurden die Register bis zum 70. Lebensjahr des Verstrafen aufbewahrt, falls nicht sein früherer Tod bekannt wurde. Durch Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896 und Verfügung des Justizministers ist am 7. September 1896 die Aufbewahrungsfrist bis zum 80. Lebensjahr des Verstrafen hinaufgesetzt. Während selbst die Vollstreckung rechtskräftig erlangter Strafen in einem Zeitraum von 30 Jahren bei den schweren Kapitalverbrechen verläuft, bleibt im Strafregister eine Verstrafen unter Umständen 68 Jahre stehen. Für den einzelnen können sich daraus schwere Nachteile ergeben. Ein im Leichtsinne der Jugend begangenes Verbrechen wird dem Greise, der durch ein ehrenwertes Leben von vielen Jahrzehnten die Schuld längst gelöscht hat, vorgehalten und angerechnet. Anderseits sind die Gerichte, bei denen eine Verurteilung erfolgt ist, verpflichtet, von ihr der Registerbehörde des Heimatortes des Verstrafen Mittellung zu machen. Die neuere Bewegung wendet sich nun nicht gegen das Strafregister selbst, deren Notwendigkeit zur Feststellung der sogenannten Rückfallsdelikte und deren Zweckmäßigkeit zur Herbeiführung einer zutreffenden Strafabrechnung allgemein anerkannt wird, sondern gegen die Unmöglichkeit, die Verstrafen in dem Register nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu löschen. Früher wurden die Register bis zum 70. Lebensjahr des Verstrafen aufbewahrt, falls nicht sein früherer Tod bekannt wurde. Durch Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896 und Verfügung des Justizministers ist am 7. September 1896 die Aufbewahrungsfrist bis zum 80. Lebensjahr des Verstrafen hinaufgesetzt. Während selbst die Vollstreckung rechtskräftig erlangter Strafen in einem Zeitraum von 30 Jahren bei den schweren Kapitalverbrechen verläuft, bleibt im Strafregister eine Verstrafen unter Umständen 68 Jahre stehen. Für den einzelnen können sich daraus schwere Nachteile ergeben. Ein im Leichtsinne der Jugend begangenes Verbrechen wird dem Greise, der durch ein ehrenwertes Leben von vielen Jahrzehnten die Schuld längst gelöscht hat, vorgehalten und angerechnet. Anderseits sind die Gerichte, bei denen eine Verurteilung erfolgt ist, verpflichtet, von ihr der Registerbehörde des Heimatortes des Verstrafen Mittellung zu machen. Die neuere Bewegung wendet sich nun nicht gegen das Strafregister selbst, deren Notwendigkeit zur Feststellung der sogenannten Rückfallsdelikte und deren Zweckmäßigkeit zur Herbeiführung einer zutreffenden Strafabrechnung allgemein anerkannt wird, sondern gegen die Unmöglichkeit, die Verstrafen in dem Register nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu löschen. Früher wurden die Register bis zum 70. Lebensjahr des Verstrafen aufbewahrt, falls nicht sein früherer Tod bekannt wurde. Durch Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896 und Verfügung des Justizministers ist am 7. September 1896 die Aufbewahrungsfrist bis zum 80. Lebensjahr des Verstrafen hinaufgesetzt. Während selbst die Vollstreckung rechtskräftig erlangter Strafen in einem Zeitraum von 30 Jahren bei den schweren Kapitalverbrechen verläuft, bleibt im Strafregister eine Verstrafen unter Umständen 68 Jahre stehen. Für den einzelnen können sich daraus schwere Nachteile ergeben. Ein im Leichtsinne der Jugend begangenes Verbrechen wird dem Greise, der durch ein ehrenwertes Leben von vielen Jahrzehnten die Schuld längst gelöscht hat, vorgehalten und angerechnet. Anderseits sind die Gerichte, bei denen eine Verurteilung erfolgt ist, verpflichtet, von ihr der Registerbehörde des Heimatortes des Verstrafen Mittellung zu machen. Die neuere Bewegung wendet sich nun nicht gegen das Strafregister selbst, deren Notwendigkeit zur Feststellung der sogenannten Rückfallsdelikte und deren Zweckmäßigkeit zur Herbeiführung einer zutreffenden Strafabrechnung allgemein anerkannt wird, sondern gegen die Unmöglichkeit, die Verstrafen in dem Register nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu löschen. Früher wurden die Register bis zum 70. Lebensjahr des Verstrafen aufbewahrt, falls nicht sein früherer Tod bekannt wurde. Durch Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896 und Verfügung des Justizministers ist am 7. September 1896 die Aufbewahrungsfrist bis zum 80. Lebensjahr des Verstrafen hinaufgesetzt. Während selbst die Vollstreckung rechtskräftig erlangter Strafen in einem Zeitraum von 30 Jahren bei den schweren Kapitalverbrechen verläuft, bleibt im Strafregister eine Verstrafen unter Umständen 68 Jahre stehen. Für den einzelnen können sich daraus schwere Nachteile ergeben. Ein im Leichtsinne der Jugend begangenes Verbrechen wird dem Greise, der durch ein ehrenwertes Leben von vielen Jahrzehnten die Schuld längst gelöscht hat, vorgehalten und angerechnet. Anderseits sind die Gerichte, bei denen eine Verurteilung erfolgt ist, verpflichtet, von ihr der Registerbehörde des Heimatortes des Verstrafen Mittellung zu machen. Die neuere Bewegung wendet sich nun nicht gegen das Strafregister selbst, deren Notwendigkeit zur Feststellung der sogenannten Rückfallsdelikte und deren Zweckmäßigkeit zur Herbeiführung einer zutreffenden Strafabrechnung allgemein anerkannt wird, sondern gegen die Unmöglichkeit, die Verstrafen in dem Register nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu löschen. Früher wurden die Register bis zum 70. Lebensjahr des Verstrafen aufbewahrt, falls nicht sein früherer Tod bekannt wurde. Durch Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896 und Verfügung des Justizministers ist am 7. September 1896 die Aufbewahrungsfrist bis zum 80. Lebensjahr des Verstrafen hinaufgesetzt. Während selbst die Vollstreckung rechtskräftig erlangter Strafen in einem Zeitraum von 30 Jahren bei den schweren Kapitalverbrechen verläuft, bleibt im Strafregister eine Verstrafen unter Umständen 68 Jahre stehen. Für den einzelnen können sich daraus schwere Nachteile ergeben. Ein im Leichtsinne der Jugend begangenes Verbrechen wird dem Greise, der durch ein ehrenwertes Leben von vielen Jahrzehnten die Schuld längst gelöscht hat, vorgehalten und angerechnet. Anderseits sind die Gerichte, bei denen eine Verurteilung erfolgt ist, verpflichtet, von ihr der Registerbehörde des Heimatortes des Verstrafen Mittellung zu machen. Die neuere Bewegung wendet sich nun nicht gegen das Strafregister selbst, deren Notwendigkeit zur Feststellung der sogenannten Rückfallsdelikte und deren Zweckmäßigkeit zur Herbeiführung einer zutreffenden Strafabrechnung allgemein anerkannt wird, sondern gegen die Unmöglichkeit, die Verstrafen in dem Register nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu löschen. Früher wurden die Register bis zum 70. Lebensjahr des Verstrafen aufbewahrt, falls nicht sein früherer Tod bekannt wurde. Durch Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896 und Verfügung des Justizministers ist am 7. September 1896 die Aufbewahrungsfrist bis zum 80. Lebensjahr des Verstrafen hinaufgesetzt. Während selbst die Vollstreckung rechtskräftig erlangter Strafen in einem Zeitraum von 30 Jahren bei den schweren Kapitalverbrechen verläuft, bleibt im Strafregister eine Verstrafen unter Umständen 68 Jahre stehen. Für den einzelnen können sich daraus schwere Nachteile ergeben. Ein im Leichtsinne der Jugend begangenes Verbrechen wird dem Greise, der durch ein ehrenwertes Leben von vielen Jahrzehnten die Schuld längst gelöscht hat, vorgehalten und angerechnet. Anderseits sind die Gerichte, bei denen eine Verurteilung erfolgt ist, verpflichtet, von ihr der Registerbehörde des Heimatortes des Verstrafen Mittellung zu machen. Die neuere Bewegung wendet sich nun nicht gegen das Strafregister selbst, deren Notwendigkeit zur Feststellung der sogenannten Rückfallsdelikte und deren Zweckmäßigkeit zur Herbeiführung einer zutreffenden Strafabrechnung allgemein anerkannt wird, sondern gegen die Unmöglichkeit, die Verstrafen in dem Register nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu löschen. Früher wurden die Register bis zum 70. Lebensjahr des Verstrafen aufbewahrt, falls nicht sein früherer Tod bekannt wurde. Durch Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896 und Verfügung des Justizministers ist am 7. September 1896 die Aufbewahrungsfrist bis zum 80. Lebensjahr des Verstrafen hinaufgesetzt. Während selbst die Vollstreckung rechtskräftig erlangter Strafen in einem Zeitraum von 30 Jahren bei den schweren Kapitalverbrechen verläuft, bleibt im Strafregister eine Verstrafen unter Umständen 68 Jahre stehen. Für den einzelnen können sich daraus schwere Nachteile ergeben. Ein im Leichtsinne der Jugend begangenes Verbrechen wird dem Greise, der durch ein ehrenwertes Leben von vielen Jahrzehnten die Schuld längst gelöscht hat, vorgehalten und angerechnet. Anderseits sind die Gerichte, bei denen eine Verurteilung erfolgt ist, verpflichtet, von ihr der Registerbehörde des Heimatortes des Verstrafen Mittellung zu machen. Die neuere Bewegung wendet sich nun nicht gegen das Strafregister selbst, deren Notwendigkeit zur Feststellung der sogenannten Rückfallsdelikte und deren Zweckmäßigkeit zur Herbeiführung einer zutreffenden Strafabrechnung allgemein anerkannt wird, sondern gegen die Unmöglichkeit, die Verstrafen in dem Register nach Ablauf einer bestimmten Zeit zu löschen. Früher wurden die Register bis zum 70. Lebensjahr des Verstrafen aufbewahrt, falls nicht sein früherer Tod bekannt wurde. Durch Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1896 und Verfügung des Justizministers ist am 7. September 1896 die Aufbewahrungsfrist bis zum 80. Lebensjahr des Verstrafen hinaufgesetzt. Während selbst die Vollstreckung rechtskräftig erlangter Strafen in einem Zeitraum von 30 Jahren bei den schweren Kapitalverbrechen verläuft, bleibt im Strafregister eine Verstrafen unter Umständen 68 Jahre stehen. Für den einzelnen können sich daraus schwere Nachteile ergeben. Ein im Leichtsinne der Jugend begangenes Verbrechen wird dem Greise, der durch ein ehrenwertes Leben von vielen Jahrzehnten die Schuld längst gelöscht hat, vorgehalten